

Steuersparmodell: Vermögensübertragung auf Kinder – Steuervorteile mit Tücken

Die Übertragung von Vermögen auf Kinder kann steuerlich sehr attraktiv sein. Allerdings achtet der Fiskus scharf darauf, dass auch tatsächlich das Vermögen übertragen wird; Scheingeschäften erteilt er eine Absage.

Deshalb sollten die Voraussetzungen dafür genau im Auge behalten werden, ebenso wie damit verbundene Nachteile, etwa beim Kindergeld.

Durch Vermögensübertragung den dem Kind zustehenden Grundfreibetrag nutzen

Die Vermögensübertragung ist attraktiv, weil das Kind so seinen Grundfreibetrag von derzeit 8.004 Euro nutzen kann. Insbesondere bei Minderjährigen, die selten über Einkommen verfügen, läuft der Freibetrag meist ins Leere. Hinzu kommt der Sparerfreibetrag von 801 Euro, wenn dem Kind z. B. Zinsen gutgeschrieben werden und Vorteile bei der Steuerprogression. Wie viel in Ihrem Fall eingespart werden kann, sollten Sie sich von Ihrem Steuerberater berechnen lassen.

Tipp 1: Erzielt Ihr Kind Einkünfte aus Kapitalvermögen und ist es Mitglied einer Kirche, sollten Sie dem Bankinstitut auch die Konfession Ihres Kindes mitteilen. Andernfalls müsste ggf. nur zur Ermittlung der Kirchensteuer jedes Jahr eine Steuererklärung abgegeben werden.

Tipp 2: Hat Ihr Kind – auch nach der Vermögensübertragung – keinerlei Einkommensteuern zu zahlen, sollten Sie eine Nichtveranlagungsbescheinigung beim Finanzamt beantragen. Dann ist Ihr Kind drei Jahre lang von der Steuererklärungspflicht befreit.

Voraussetzungen für „Steuereschenke“ werden streng kontrolliert

Bei der steuerlichen Anerkennung einer Vermögensübertragung auf ein Kind tut sich die Finanzverwaltung häufig schwer.

Susanne
Kommissionen-Seibert
Dipl.-Kauffrau/
Steuerberaterin
Gesellschafterin
der Steuerkanzlei
Kommissionen-Seibert
und Grosser



Das Vermögen wird nur dann beim Kind steuerlich erfasst, wenn

- die Übertragung des Vermögens wirksam erfolgte und
- die Eltern das Vermögen endgültig aus der Hand gegeben haben.

- Voraussetzung: Wirksame Übertragung des Vermögens auf das Kind

Das Vermögen wird durch einen Vertrag zwischen Eltern und Kind übertragen. Minderjährige werden grundsätzlich von den Eltern vertreten. Das führt dazu, dass die Eltern gleichzeitig für sich und als Vertreter des Kindes auftreten. Solche In-sich-Geschäfte sind in der Regel nur wirksam, wenn Familien- oder Vormundschaftsgerichte bzw. Ergänzungspfleger mitwirken.

- Voraussetzung: Endgültige Übertragung und Trennung der Vermögen Eltern/Kind
Das Vermögen muss endgültig auf das Kind übertragen werden. Hintertürchen, z. B. eine Rückübertragungsverpflichtung sind grundsätzlich nicht zulässig. Aufgrund des umfassenden Zugriffs der Finanzämter auf Bankdaten erlangen diese oftmals auch Kenntnis über Vorgänge, die scheinbar nichts miteinander zu tun haben.

Achtung! Das Vermögen von Minderjährigen wird in der Regel von den Eltern ver-

waltet. Hier ist sicherzustellen, dass Eltern ihr eigenes Vermögen von dem des Kindes trennen. Vermischen die Eltern beide Vermögensmassen oder verwenden davon einen Teil des Kindesvermögen für laufende Aufwendungen der Familie, wird dies als Zeichen gewertet, dass eine Übertragung des Vermögens auf das Kind nicht gewollt ist. Und das wird teuer: Denn in solchen Fällen wird das Vermögen weiterhin den Eltern zugerechnet!

Ganz wichtig! Wechselwirkungen zu anderen Leistungen, vor allem Kindergeld und Bafög, beachten

Die Übertragung von Vermögen kann sich nachteilig auf Kindergeld und andere staatlichen Leistungen auswirken. So wird Kindergeld gekürzt bzw. entfällt ganz, wenn das Kind im Jahr Einkünfte und Bezüge von derzeit mehr als 8.004 Euro erzielt. Beim Bafög gelten noch niedrigere Einkommensgrenzen.

Fiskus bei Schenkungsteuer großzügig

Schenkungen unterliegen der Schenkungsteuer, jedoch erst bei Zuwendungen von Eltern an Kinder von mehr 400.000 Euro. Mehrere Übertragungen innerhalb von zehn Jahren werden zusammengerechnet, nach zehn Jahren lebt der Freibetrag wieder auf.

Praxishinweis: Erfreulicherweise gilt der Freibetrag sowohl für Schenkungen der Mutter an das Kind wie auch für Schenkungen des Vaters an das Kind. D. h., beide Eltern können innerhalb zehn Jahren dem Kind jeweils bis zu 400.000 Euro zuwenden, ohne dass Schenkungsteuer zu zahlen ist.

Achtung! Gestaltungen in diesem Bereich haben oft weitreichende und nicht mehr rückgängig zu machende Folgen, die auch mal richtig teuer werden können. Treffen Sie deshalb bitte keine Entscheidungen ohne Ihren Berater.

